

ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Energiegesetz des Kantons Uri vom 18. April 1999¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Artikel 3

aufgehoben

Artikel 3a Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten (neu)

¹ Neubauten, Anbauten und neubauartige Umbauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

Artikel 3b Anforderung Eigenstromerzeugung bei Neubauten (neu)

¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber, andernfalls wird eine Ersatzabgabe erhoben.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Befreiung.

Artikel 7 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

¹ RB 40.7211

³ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

⁴ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Befreiung.

Artikel 7a Grundsatz Betriebsoptimierung (neu)

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 12 b abgeschlossen haben.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten.

Artikel 10a Vorbild öffentliche Hand (neu)

Für Bauten im Eigentum von Bund, Kanton oder Gemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt dazu einen Standard fest.

Artikel 10b Kantonale Energieplanung (neu)

¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.

² Sie ist im Bereich der Energieversorgung und der Energienutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung und der Projektierung von Anlagen.

³ Sie dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern den zuständigen Behörden die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

Artikel 10c Inhalt der kantonalen Energieplanung (neu)

¹ Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und der Energienutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.

² Die Energieplanung berücksichtigt Energiekonzepte und Sachpläne des Bunds, der Nachbarkantone und der Gemeinden.

³ Die Energieplanung wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

Artikel 12a Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (neu)

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

Artikel 12b Grossverbraucher (neu)

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen

Der Kanzleidirektor: Roman Balli